

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1993	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 93	Verordnung zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Ozon (Ozon-Verordnung) GVBl. II 310-75	283
2. 7. 93	Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländerinnen, Ausländern und Staatenlosen GVBl. II 70-171	286
5. 7. 93	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) GVBl. II 70-172	289
5. 7. 93	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1993/94 (Zulassungszahlenverordnung 1993/94) GVBl. II 70-173	313
23. 6. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ . GVBl. II -	318

Verordnung zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Ozon (Ozon-Verordnung)*)

Vom 6. Juli 1993

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird verordnet:

§ 1

Zielsetzung

Diese Verordnung bezweckt, durch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ein Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verunreinigungen der Luft durch Ozon (O₃) in den Monaten Mai bis September zu vermeiden oder zu vermindern und die Bevölkerung vor erhöhten Ozonkonzentrationen zu warnen oder hierüber zu unterrichten.

§ 2

Geschwindigkeitsbeschränkung

(1) Auf den Bundesautobahnen in Hessen ist für Kraftfahrzeuge mit Ver-

*) GVBl. II 310-75

brennungsmotor eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 90 Kilometer pro Stunde und auf allen sonstigen Straßen auf 80 Kilometer pro Stunde anzuordnen, wenn

1. eine austauscharme Wetterlage nach § 3 vorliegt und
2. die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der 1. Warnstufe nach § 4 Abs. 2 vorliegen.

Niedrigere Geschwindigkeitsbeschränkungen bleiben unberührt.

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder
2. für einen Zeitraum von 28 Stunden die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

nicht mehr vorliegen.

(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkung und ihre Aufhebung ist im Rundfunk (Hörfunk) und Fernsehen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe wird mit der ersten Durchsage bewirkt; sie soll mehrmals täglich wiederholt werden.

§ 3

Austauscharme Wetterlage

Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn

1. die Windgeschwindigkeit in Bodennähe als Zwölfstundenmittel an mindestens der Mehrzahl der Windmeßstellen nach der Anlage kleiner als 1,5 Meter pro Sekunde ist und
2. nach meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes eine stabile Hochdruckwetterlage mit hoher Globalstrahlungsintensität für den Geltungsbereich dieser Verordnung besteht, die noch länger als 24 Stunden anhalten wird.

§ 4

Unterrichtung und Warnung

(1) Wird der Wert von 180 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft als Einstundenmittelwert für Ozon (O₃) an einer oder

mehreren Meßstationen nach der Anlage erreicht oder überschritten, ist die Bevölkerung hiervon zu unterrichten.

Anlage

(2) Wird der Wert von 240 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft als Einstundenmittelwert für Ozon (O₃) an mindestens drei Meßstationen nach der Anlage, die einen Abstand von nicht weniger als 50 Kilometer Luftlinie untereinander haben müssen, zeitgleich überschritten, ist die 1. Warnstufe bekanntzugeben.

(3) Wird der Wert von 360 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft als Einstundenmittelwert für Ozon (O₃) an einer oder mehreren Meßstationen überschritten, ist die 2. Warnstufe bekanntzugeben.

(4) Für die Unterrichtung und Bekanntgabe nach Abs. 2 und 3 gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zuständig für

1. die Feststellung über das Vorliegen der in § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Bedingungen sowie
2. die Unterrichtung der Bevölkerung nach § 4 Abs. 1.

(2) Die für den Immissionsschutz zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für die Bekanntgabe der Warnstufen nach § 4 Abs. 2 und 3.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist als oberste Straßenverkehrsbehörde zuständig für die Anordnung, Aufhebung und Bekanntgabe geschwindigkeitsbeschränkender Maßnahmen nach § 2.

§ 6

Inkrafttreten und Befristung

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. Oktober 1996 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juli 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie
Welteke

Der Minister
für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten
Fischer

Anlage

**Lage der Meßstationen in Hessen, an denen Ozon-Konzentrationen und
Windgeschwindigkeit kontinuierlich erfaßt werden**

Stationsname	Standort	Rechts-/ Hochwert	Meßkomponenten	
			Ozon (O ₃)	Wind- geschwindig- keit
Urbane Meßstationen				
Bebra	Gilfershäuser Straße	35560/56489	•	•
Biebesheim	Flur 18-62/3	34632/55155	•	•
Borken	Grundschule			
	Großenenglis	35196/56606	•	•
Darmstadt	Rundeturmstraße	34775/55267	•	
Dillenburg	Konrad-Adenauer-Allee	34498/56229	•	•
Ffm.-Bockenheim	Rödelheimer Straße	34739/55542	•	
Ffm.-Griesheim	Waldschulstraße	34719/55510	•	•
Ffm.-Höchst	Bahnhof	34672/55518	•	
Ffm.-Niederrad	Melibocusstraße	34741/55500	•	
Ffm.-Ost	Hanauer Landstraße	34820/55543	•	•
Ffm.-Sindlingen	Küferstraße	34653/55493	•	•
Fulda	Petersberger Straße/ B 27	35496/56022	•	•
Gießen	Oswaldsgarten	34768/56059	•	•
Hanau	Freiheitsplatz	34942/55554	•	•
Kassel-Bettenhausen	Eichwaldstraße	35372/56859	•	•
Kassel-Nord	Holländische Straße	35336/56896	•	•
Kassel-Süd	Frankfurter Straße	35336/56860	•	•
Maintal	Breitscheidstraße	34879/55557	•	•
Mainz-Kastel	Waldhofstraße	34492/55415	•	•
Marburg	Gutenbergstraße	34839/56292	•	
Nidda	Bismarckstein	35002/55868	•	•
Offenbach	Groß-Hasenbach-Straße	34832/55516	•	
Raunheim	Forsthausstraße	34607/55417	•	•
Viernheim	Stadtgärtnerei	34696/54905	•	•
Wetzlar	Stadtwerke	34647/56035	•	•
Wiesbaden-Mitte	Marktplatz	34459/55498	•	
Wiesbaden-Süd	Am Hohen Stein	34460/55463	•	•
Waldmeßstationen				
Frankenberg	Hommershausen	34841/56624	•	
Fürth/Odenwald	Erzberg	34896/55019	•	
Grebenu	Wallersdorf	35328/56259	•	
Königstein	Naturfreundehaus	34599/55627	•	
Spessart	Feldmark Lettgenbrunn	35289/55586	•	
Witzenhausen	Bielstein	35541/56844	•	

**Verordnung
über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen
von Ausländerinnen, Ausländern und Staatenlosen*)**

Vom 2. Juli 1993

Auf Grund des § 35 Abs. 8 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird verordnet:

§ 1

Personenkreis

(1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind befähigt, an einer Hochschule des Landes Hessen oder an einer staatlich anerkannten Hochschule zu studieren, wenn ihre ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder ihr sonstiger ausländischer Vorbildungsnachweis als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2

Verfahren

(1) Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen werden für ein Studium an Universitäten durch die jeweilige Universität, für ein Studium an Fachhochschulen durch das Studienkolleg an der Fachhochschule Gießen-Friedberg und im übrigen durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bewertet.

(2) Zur Bewertung des Vorbildungsnachweises bedarf es der Vorlage

1. der Urschrift oder einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder Fotokopie und
2. der von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder von einer Übersetzerin oder einem Übersetzer angefertigten Übersetzung.

(3) Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit der Vorbildungsnachweise mit der Legalisation durch die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie erworben worden sind, nachzuweisen.

§ 3

Grundsätze der Bewertung

(1) Die Bewertung erfolgt nach den von der Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen (ZfaB) bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) herausgegebenen Bewertungsvorschlägen. In Zweifelsfällen ist deren Stellungnahme einzuholen. Soll in Einzelfällen von einer Stellungnahme der ZfaB abgewichen werden, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweis im ausstellenden Land nur zum Studium in einer besonderen Fachrichtung befähigt (fachgebundene Hochschulreife), können nicht zu einem anderen Studium zugelassen werden; sie erwerben auch durch das Bestehen der Feststellungsprüfung keine weitergehenden Studienbefähigungen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweise im ausstellenden Land wegen einer zu geringen Durchschnittsnote nicht zur Aufnahme des beabsichtigten Studiums berechtigen, können an Hochschulen in Hessen nicht studieren.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach den Bewertungsvorschlägen der ZfaB erst die Feststellungsprüfung zu bestehen haben, können vorher zu einem Fachstudium nicht zugelassen werden.

(5) Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums eine Gesamt- oder Durchschnittsnote erforderlich ist, wird sie nach der Anlage berechnet.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen vom 15. Januar 1980 (GVBl. I S. 80)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1993

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

^{*)} GVBl. II 70-171

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-100

Anlage

Anlage

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Bei der Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nur die bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung erbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt.

- | | |
|--|---|
| <p>1 Einbeziehung und Bewertung von Leistungsnachweisen:</p> <p>1.1 Auf an Schulen erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen:</p> <p>1.1.1 Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbewertungen (Noten, Punkten, Prozentangaben, Prädikaten), die für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind.</p> <p>1.1.2 Weist das den Hochschulzugang begründende Dokument ausschließlich eine Gesamtnote aus, wird diese zugrunde gelegt.</p> <p>1.1.3 Sind auf der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten aufgeführt, wird die Gesamtnote herangezogen. Liegen nur Einzelnoten vor, werden sie alle unter Beibehaltung der Gewichtung einbezogen.</p> <p>1.2 Auf Vorbildungsnachweisen, die erst in Verbindung mit einer benoteten ausländischen schulischen Zusatzprüfung oder Hochschuleingangsprüfung den Hochschulzugang im Ausland ermöglichen:</p> <p>1.2.1 Für den zugrunde liegenden Vorbildungsnachweis gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.</p> <p>1.2.2 Für die zusätzlichen Prüfungen gelten die Prinzipien des in 1.1 festgelegten Verfahrens.</p> <p>1.2.3 Sind mehrere Zusatzprüfungen erforderlich, wird zunächst eine Durchschnittsnote im Verhältnis 1 : 1 gebildet. Diese wird mit der Durchschnittsnote des Vorbildungsnachweises im Verhältnis 1 : 1 zu einer gemeinsamen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zusammengefaßt.</p> <p>1.3 Auf Hochschulzugangsberechtigungen, bei denen der Zugang zu einer deutschen Hochschule erst durch ein zusätzliches Studium im Ausland ermöglicht wird:</p> | <p>1.3.1 Für die Hochschulzugangsberechtigung gilt das in 1 : 1 festgelegte Verfahren.</p> <p>1.3.2 Für die Einbeziehung der während des Studiums bzw. in einer dieser abschließenden Prüfungen erbrachten Leistungen (Noten, Punkte, Prozentangaben, Prädikate) gilt:</p> <p>1.3.2.1 Einbezogen werden alle Fächer des Studiums.</p> <p>1.3.2.2 Endet das erfolgreiche Studium mit einer Prüfung, zählt die Prüfungsnote. Andernfalls zählen die bewerteten Studienleistungen.</p> <p>1.3.3 Für die Berechnung der gemeinsamen Durchschnittsnote findet 1.2.3, Satz 2, entsprechend Anwendung.</p> <p>2 Rechenverfahren und Berechnungsschlüssel:</p> <p>2.1 Rechenverfahren:</p> <p>2.1.1 Für die Fallgruppen gemäß 1.1 und 1.4: Liegt keine ausländische Gesamtnote vor, wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der Fächer eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit eine zusätzliche Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages nicht erforderlich ist, ist diese Durchschnittsnote die Gesamtnote. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.</p> <p>2.1.2 Für die Fallgruppen gemäß 1.2 und 1.3:</p> <p>2.1.2.1 Die jeweilige Durchschnittsnote wird, soweit sie nicht im Zeugnis ausgewiesen ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsnachweise der in dem entsprechenden Zeugnis aufgeführten Fächer gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.</p> <p>2.1.2.2 Die gemeinsame Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der so ermittelten Durchschnittsnoten gebildet. Können diese auf Grund unterschiedlicher Bewertungssysteme nicht kombiniert werden, müssen sie zunächst gemäß 2.2 in das deutsche Notensystem umgesetzt werden. Die gemeinsame Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.</p> |
|--|---|

- 2.1.2.3 Ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich, ist die gemeinsame Durchschnittsnote die Gesamtnote.
- 2.2 Berechnungsschlüssel:
- 2.2.1 Die gemäß 2.1.1 und 2.1.2 errechneten Durchschnitts- bzw. Gesamtnoten werden mit Hilfe der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ gemäß 4 in das deutsche Notensystem umgesetzt.
- 2.2.2 Eine Veränderung der Eckwerte der den vorgelegten Zeugnissen zugrunde liegenden Notenskalen findet nicht statt.
- 3 Regelungen für den Fall, daß die Aufnahme des Studiums an das Bestehen einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg geknüpft ist:
- 3.1 Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Feststellungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 3.2 Aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote gemäß 2.1.1 bzw. der gemeinsamen Durchschnittsnote gemäß 2.1.2 einerseits und der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Feststellungsprüfung gemäß 3.1 andererseits wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 4 Berechnungsschlüssel („modifizierte bayerische Formel“).
- 4.1 Die bestmögliche Note des ausländischen Notensystems wird der Note 1 gleichgesetzt.
- 4.2 Die unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird der Note 4 gleichgesetzt.
- 4.3 Ein Notenwert zwischen der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird durch lineare Interpolation einem Notenwert zwischen 1 und 4 gleichgesetzt.
- 4.4 Die Umrechnung geschieht nach folgender Formel:
- $$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$
- 4.5 In der Formel bedeuten:
- X = Gesuchte Gesamt- bzw. Durchschnittsnote im deutschen Notensystem
- N_d = Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses
- N_{max} = Bestmögliche Note des ausländischen Notensystems
- N_{min} = Unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems

**Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens
(Vergabeverordnung ZVS)*)**

Vom 5. Juli 1993

Übersicht

ERSTER TEIL

Vergabe von Studienplätzen

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Zweiter Abschnitt

Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

Dritter Abschnitt

Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruch
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 19 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 20 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 21 Rangleichheit

Vierter Abschnitt

Besonderes Auswahlverfahren

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Ablauf des Verfahrens
- § 24 Quoten
- § 25 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

- § 26 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 27 Auswahl nach Bewerbungssemestern
- § 28 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 30 Auswahlgespräch
- § 31 Zulassung nach Auswahlgespräch
- § 32 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens
- § 33 Teilstudienplätze

ZWEITER TEIL

Feststellungsverfahren

- § 34 Ausgestaltung
- § 35 Teilnahmeberechtigung
- § 36 Testtermin
- § 37 Antrag auf Teilnahme am Test
- § 38 Verteilung auf die Testorte, Ladung
- § 39 Angaben für die Auswertung des Tests
- § 40 Testabnahme
- § 41 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
- § 42 Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
- § 43 Testbescheid

DRITTER TEIL

Sonstige Bestimmungen

- § 44 Ausländerzulassung durch die Hochschulen
- § 45 Abschluß des Verfahrens
- § 46 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen
- § 47 Bewerbungsfristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen

VIERTER TEIL

**Verfahren nach Art. 1 Abs. 2
des Staatsvertrages**

- § 48 Verfahren für die Fachhochschulen des Landes Hessen

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 49 Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)
- § 50 Inkrafttreten

*) GVBl. II 70-172

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 4

Anlage 1 a

Verfahren der Zentralstelle nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages für die Fachhochschulen des Landes Hessen

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten nach § 8 Abs. 1 Satz 2

Anlage 3

Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3

Anlage 4

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium nach § 20 Abs. 2 Satz 2

Anlage 5

Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 159) wird verordnet:

ERSTER TEIL**Vergabe von Studienplätzen****Erster Abschnitt****Allgemeines****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
2. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in

der Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in Studiengänge des Verteilungsverfahrens, Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Abs. 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Vergabeverfahren
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. Hauptantrag
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,
3. Hilfsantrag
der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,
4. Studienort
eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,
5. Durchschnittsnote
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,
6. Teilstudienplatz
ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,
7. deutsche Hochschulzugangsberechtigung
eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,
8. deutsche Hochschule
eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule,
9. neue Länder
die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

§ 3**Frist und Form der Anträge,
Ausschluß vom Verfahren**

- (1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für

das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Abs. 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.

(5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt, unterschrieben und enthält er einen Studiengangwunsch, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlußfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. Dies gilt auch für die Versicherungen an Eides Statt nach § 4.

(6) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags oder für einen gleichnamigen Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz. Wer in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat an Eides Statt zu versichern, daß sie oder er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens

haben an Eides Statt zu versichern, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studentin oder Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls, für welche Zeit; im Fall des Studiums an einer Hochschule auf dem Gebiet der neuen Länder erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991 und auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem die Zugelassenen gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

Zweiter Abschnitt

Verteilungsverfahren

§ 6

Zulassungsantrag

Im Zulassungsantrag sind ein Studiengang und gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) Wer sich im Verteilungsverfahren bewirbt, erhält einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen verteilt (erste Verfahrensstufe). Wer in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden kann, erhält entsprechend seinen Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach Abs. 2 endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Abs. 3 oder Benennung durch die Hochschule nach Abs. 4,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Besteht Ranggleichheit innerhalb der Fallgruppen der Nr. 2 oder 4 des Abs. 1 Satz 1, wird vorrangig berücksichtigt, wer seine einzige Wohnung oder Hauptwohnung in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt des Studienorts oder in einem daran angrenzenden Kreis oder in einer daran angrenzenden kreisfreien Stadt hat. Die Rangfolge innerhalb der Fallgruppe des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird zunächst nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Zur Erprobung kann für die Vergabeverfahren bis einschließlich Sommersemester 1994 mit dem Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hoch-

schule vorgelegt werden, durch die eine Benennung für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, erfolgt. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 vom Hundert der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekannt zu geben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Für ein Vergabeverfahren kann nur ein Antrag gestellt werden. Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.

(5) Kann kein Studienplatz an den genannten Studienorten zugewiesen werden, wird ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

Dritter Abschnitt

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; dabei wird zunächst nur berücksichtigt, wer den Studiengang im Hauptantrag genannt hat. Sind danach noch Studienplätze verfügbar, wird berücksichtigt, wer den Studiengang im Hilfsantrag genannt hat. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 12 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 17,
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 18.

(3) Die nach Abs. 2 Ausgewählten läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zu. Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Ranggleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei der Auswahl für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie

eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder seinen Verzicht auf die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt, nimmt insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 12

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
 - a) 4 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 5 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr 0,7 vom Hundert im Studiengang Pharmazie.

Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Abs. 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium
 - a) 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtheit. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein

Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Abs. 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und im übrigen nach Wartezeit vergeben.

(4) Die Quoten nach Abs. 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über den Hilfsantrag. Die Quote nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13

Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die
1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben oder Dienste und Leistungen nach Art. 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach Buchst. b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) erfüllt oder erbracht haben bis zur Dauer von 3 Jahren,
 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben oder
 4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben (Dienst),

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder bei einer Bewerbung spätestens zum Sommersemester 1992 zugelassen worden wären oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er mit diesem Dienst vergleichbar ist.

(2) Die Auswahl nach Abs. 1 Satz 1 muß spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 3 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl im Hauptantrag nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als fünfzehn Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt hat,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist, und
3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Der Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur vollé Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewese-

sen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist,
3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes,
 - c) Krankheit,
 - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe
 jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach Nr. 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 1. Halbsatz mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991.

(7) Es werden höchstens sechzehn Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben; für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 19

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung) und wird der Zulassungsantrag auf diese Berechtigung gestützt, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 20

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Wer vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in den neuen Ländern abgeschlossen hat, fällt nicht unter Satz 1.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 21

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, daß bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Viertes Abschnitt

Besonderes Auswahlverfahren

§ 22

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewählten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählen sind oder die sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewerben. Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, nimmt auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil; die Auswahl in den Quoten, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen, ist ausgeschlossen.

(3) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 23

Ablauf des Verfahrens

(1) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 24 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruch nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 20,

3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 25,
4. Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 26,
5. Auswahl nach Bewerbungssemestern nach § 27,
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 18.

(2) Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, wer von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden ist. Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, wen sie ausgewählt haben. An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch Ausgelosten teil, soweit sie nicht bereits auf Grund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und 3 bis 5 entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

§ 24

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 4 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,4 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,3 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - c) 1,3 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Stu-

dienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
2. nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
3. nach Bewerbungssemestern,
4. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach Abs. 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3 hinzugerechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach Abs. 1 Nr. 1 und nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gebildet. Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 und für die Zurechnung zu den einzelnen Landesquoten gilt § 16 entsprechend.

§ 25

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Rangfolge wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 vom Hundert und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 vom Hundert eingehen. Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. Die Durchschnittsnote wird nach Anlage 3 ermittelt. Der Testwert wird nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt. Durchschnittsnote und Testwert werden nach Anlage 5 Nr. 2 standardisiert.

(2) Fehlt der Nachweis der Durchschnittsnote oder ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,1, wird die Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 26

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge wird durch den Testwert nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt.

§ 27

Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang bestimmt. Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester; bei einer Bewerbung für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in dem Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt ist, in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte. Gezählt werden nur Bewerbungen im Hauptantrag. Im Fall einer Zulassung in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

(2) Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es handelt sich um Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991 oder es liegt eine Einschreibung im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz vor.

(3) Als Bewerbungssemester wird auf Antrag auch ein früheres Semester gezählt, zu dem aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Bewerbung erfolgen konnte.

(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach Nr. 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerber-

- bungssemester vorgenommen wird, eine Berufstätigkeit ausgeübt worden ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn Dienst geleistet worden ist,
 5. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt worden ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nr. 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Ist während eines Dienstes ein berufsqualifizierender Abschluß erlangt worden, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach Nr. 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten

gleich, in denen die Erfüllung von Unterhaltungspflichten, Krankheit oder sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben; Zeiten eines Dienstes bleiben hierbei unberücksichtigt.

(7) Im Fall einer Zulassung in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Abs. 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

§ 28

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Hochschule anhand eines von der Leitung der Hochschule mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

§ 29

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird oder glaubhaft macht, daß zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 30

Auswahlgespräch

(1) Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs ist auf das Dreifache der Zahl der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird unter den

im Hauptantrag noch nicht Ausgewählten durch das Los bestimmt. Wer bereits für den beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang am Auswahlgespräch teilgenommen hat oder innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 Satz 2 erklärt, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen, oder sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewirbt, wird an der Auslosung nicht beteiligt.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnte, wird auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird nach seinen Studienortwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 28 Abs. 2 von einer Auswahlkommission durchgeführt, deren Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Leitung der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Mitglieder; werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, bestimmt sie, wer der einzelnen Auswahlkommission zugeteilt wird. Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 31

Zulassung nach Auswahlgespräch

(1) Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden ist, wird von der jeweiligen Hochschule zugelassen. Nicht Ausgewählte erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 32

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen

öffentlichen Bedarf (§ 10), die Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18), die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 19) und die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. Die Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13 Abs. 1 Satz 1 setzt eine Zulassung durch die Zentralstelle oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 durch die Hochschule voraus.

§ 33

Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5, 22 bis 32 und 45 gelten entsprechend.

ZWEITER TEIL

Feststellungsverfahren

§ 34

Ausgestaltung

(1) Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test durchgeführt. Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 35

Teilnahmeberechtigung

(1) Am Test dürfen alle Deutschen und alle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen teilnehmen, die eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studienganges des besonderen Auswahlverfahrens besitzen oder die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges besuchen.

(2) Von der Teilnahme am Test ist ausgeschlossen, wer bereits an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat oder nach § 22 Abs. 2 Satz 2 am Vergabeverfahren beteiligt wird.

§ 36

Testtermin

(1) Der Test wird jährlich einmal abgenommen und findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 37

Antrag auf Teilnahme am Test

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Test muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. Im Antrag sind gewünschte Testorte in einer Reihenfolge anzugeben.

(3) Stellt jemand mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

§ 38

Verteilung auf die Testorte, Ladung

(1) Wer am Test teilnimmt, wird entsprechend seinen Ortswünschen auf die Testorte verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der im Antrag angegebenen Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, erfolgt die Verteilung an einen möglichst nahe gelegenen Testort.

(2) Können an einen Testort nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt werden, die ihn im Antrag an gleicher Stelle angegeben haben, werden sie entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt zur Testabnahme.

§ 39

Angaben für die Auswertung des Tests

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Testteilnehmerinnen und Testteilnehmern mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) Die Zentralstelle stellt die nach Abs. 1 erhobenen Angaben, die Testergebnisse und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prüfungsämtern mitgeteilten Prüfungsergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten

Einrichtung. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Tests verwertet werden.

§ 40

Testabnahme

(1) Der Test wird von der Zentralstelle abgenommen. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt dem Kultusministerium. Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

§ 41

Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 42

Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll abge-

brochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, im nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) Liegt ein Fall des Abs. 2 vor oder kann ein Testtermin nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächsten Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugewiesen. Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen das nach Satz 1 zugewiesene Testergebnis nur im Falle der form- und fristgerechten Bewerbung für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

§ 43

Testbescheid

(1) Die Zentralstelle erläßt den Testbescheid. Testergebnis ist der nach Anlage 5 Nr. 1 ermittelte Testwert.

(2) Stellt sich nach Erlaß des Testbescheides heraus, daß die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Testbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend abgeändert werden, daß das Testergebnis auf das niedrigste in dem betreffenden Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 41 Abs. 3 Satz 2 wird im Testbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Testbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 44

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb

der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 45

Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat. In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 46

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in ge-

eigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 47

Bewerbungsfristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen

Für Bewerbungen in aufnahmebeschränkte Studiengänge gelten, soweit ein Anspruch auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen geltend gemacht wird, die Fristen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 48 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

VIERTER TEIL

Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages

§ 48

Verfahren für die Fachhochschulen des Landes Hessen

(1) Die Studienplätze des ersten Fachsemesters in den in Anlage 1 a genannten Studiengängen an den Fachhochschulen des Landes Hessen werden in einem Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages von der Zentralstelle vergeben. Für die Vergabe dieser Studienplätze gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils entsprechend.

(2) Wird eine Hochschulzugangsberechtigung mit einem schulischen Zeugnis erst in Verbindung mit dem Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Praktikantentätigkeit oder einer erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben, werden Bewerberinnen und Bewerber auch dann am Vergabeverfahren beteiligt, wenn der Zulassungsantrag und alle für die Rangplatzbildung bei der Studienplatzvergabe erforderlichen Unterlagen bis zu den in § 3 Abs. 1 genannten Terminen der Zentralstelle vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Bescheinigung der Praktikums- oder Ausbildungsstelle nachweist, daß die erforderliche Berufs- oder Praktikantentätigkeit oder die fachpraktische Ausbildung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Semesters abgeschlossen sein wird. Zeiten einer Berufs- oder Praktikantentätigkeit oder einer fachpraktischen Ausbildung, die neben dem schulischen Abschluß Voraussetzung für

den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung sind, werden nicht als Wartezeit angerechnet.

(3) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen nach § 3 Abs. 1 eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder sonstigem ausländischen Vorbildungsnachweis müssen diesem Antrag den Nachweis darüber beifügen, daß ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihr sonstiger ausländischer Vorbildungsnachweis nach der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländerinnen, Ausländern und Staatenlosen vom 2. Juli 1993 (GVBl. IS. 286) für den gewählten Studiengang als gleichwertig anerkannt ist. Im übrigen findet § 44 Anwendung.

(4) Die Zentralstelle schließt das Vergabeverfahren spätestens nach Durchführung des ersten Nachrückverfahrens ab.

(5) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von den Hochschulen durch das Los an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49

Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)

Auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. April 1991 auf dem Gebiet der neuen Länder erworben haben und ihren Wohnsitz am 8. November 1989 auf diesem Gebiet hatten, findet § 27 Abs. 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Gezählt werden nur Bewerbungen ab dem Wintersemester 1991/92.
2. Liegt eine erfolglose Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 um einen Studienplatz in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang vor, wird die Zahl der Bewerbungssemester

um die Zahl der nach § 17 Abs. 1 berechneten Wartezeithalbjahre bis zum Wintersemester 1991/92 erhöht.

3. Ist im Rahmen einer Bewerbung zum Wintersemester 1992/93 mit Erfolg geltend gemacht worden, daß eine Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 aus triftigem Grund unterblieben ist, findet Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 50
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt

erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1993/94 und für das Feststellungsverfahren zum Testtermin im November 1993.

(2) Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 215), tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1993

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-132

Anlage 1**In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 4**

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Architektur
 Betriebswirtschaft
 Biologie
 Forstwissenschaft
 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Okotrophologie)
 Informatik²⁾
 Lebensmittelchemie
 Medizin¹⁾
 Pharmazie
 Psychologie
 Rechtswissenschaft
 Tiermedizin¹⁾
 Volkswirtschaft
 Zahnmedizin¹⁾

¹⁾ In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

²⁾ In diesem Studiengang findet ab Wintersemester 1993/94 ein Verteilungsverfahren statt.

Anlage 1 a**Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages**

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen unterliegen folgende Studiengänge:

Elektrotechnik*)
 Informatik*)
 Maschinenbau*)
 Wirtschaft

Anmerkung: Für die mit *) gekennzeichneten Studiengänge findet ein Verteilungsverfahren statt.

Anlage 2**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten nach § 8 Abs. 1 Satz 2**

Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

Ortliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet — für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung —, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Kreise	Studienorte									
	Darmstadt	Frankfurt	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Gießen	Kassel	Marburg	Rüsselsheim	Wiesbaden
Kreisfreie Städte										
Darmstadt	0	20	50	100	50	80	170	100	20	40
Frankfurt	20	0	0	90	50	60	150	80	0	30
Kassel	170	150	120	80	180	100	0	80	160	160
Offenbach	20	0	30	80	60	60	140	80	30	40
Wiesbaden	40	30	40	110	0	60	160	80	0	0
Landkreise										
Bergstraße	0	50	80	120	60	110	0	130	0	60
Darmstadt-Dieburg	0	20	50	100	50	80	170	100	0	40
Fulda	100	90	70	0	140	70	90	70	110	110
Gießen	80	60	0	70	80	0	100	0	70	60
Groß-Gerau	20	0	50	110	40	80	170	100	0	0
Hersfeld-Rotenburg	130	120	90	0	160	80	50	70	130	130
Hochtaunuskreis	40	0	0	80	0	40	140	70	30	30
Kassel	170	150	120	80	180	100	0	80	160	160
Lahn-Dill-Kreis	70	50	0	80	70	0	100	0	60	50
Limburg-Weilburg	70	50	50	110	0	50	140	70	50	30
Main-Kinzig-Kreis	30	0	0	0	70	50	140	80	40	50
Main-Taunus-Kreis	30	0	40	100	0	60	150	80	0	0
Marburg-Biedenkopf	100	80	50	70	110	0	80	0	90	80
Odenwaldkreis	30	50	80	110	80	110	190	130	50	70
Offenbach	0	0	30	80	60	60	140	80	0	40
Rheingau-Taunus-Kreis	50	40	50	120	0	70	190	90	30	0
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	90	50	150	70	30	0	130	130
Vogelsbergkreis	100	80	0	0	120	0	80	0	100	100
Waldeck-Frankenberg	150	130	100	100	150	80	40	0	140	130
Werra-Meißner-Kreis	170	160	130	70	200	120	40	100	180	170
Wetterau-Kreis	50	0	0	70	70	0	120	50	40	40

Studienorte	Darmstadt	Frankfurt	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Gießen	Kassel	Marburg	Rüsselsheim	Wiesbaden
Kreise										
Angrenzende Kreise										
Bayern										
Landkreise										
Bad Kissingen	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Rhön-Grabfeld	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen										
Landkreis										
Göttingen	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—
Nordrhein-Westfalen										
Kreis										
Siegen-Wittgenstein	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—
Rheinland-Pfalz										
Kreisfreie Städte										
Mainz	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0
Worms	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—
Landkreise										
Alzey-Worms	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—
Mainz-Bingen	—	—	—	—	0	—	—	—	0	0
Rhein-Lahn-Kreis	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—
Thüringen										
Landkreise										
Bad Salzungen	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Meiningen	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—

Anlage 3

Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (GMBl. 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 11. April 1988 (GMBl. S. 454), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2) erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1) erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 oder 3 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 19. Dezember 1988 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GMBl. 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung von Satz 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (GMBl. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (GMBl. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer,

die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet.

Nr. 2 Satz 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 und 2 errechnet.

4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1) finden Nr. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nr. 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79).
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nr. 2 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 26. Juni 1992 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerber

bers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5). Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nr. sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen nach Art. 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 23. April 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.
13. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses einschließlich der Noten in den ausgewiesenen Wahlpflichtfächern gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Anlage 4

**Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
nach § 20 Abs. 2 Satz 2**

1. Die Meßzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.
2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte
Note „befriedigend“	2 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.
3. Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte
-----------------------------	----------

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte
--------------------------	-----------------

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Besondere berufliche Gründe	7 Punkte
-----------------------------	----------

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe	4 Punkte
----------------------------	----------

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe	1 Punkt
--------------------------------	---------

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 5

**Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten
und Durchschnittsnoten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5,
§ 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2**

1. Ermittlung des Testwerts

1.1 Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 34 Abs. 2 der Erprobung dienen.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähl-einheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht mar-kierte Zeichen wird je eine Zähl-einheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähl-einheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}};$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahl aller Testteilnehmerinnen und Testteilnehmer. Der Mittelwert und die Standardab-weichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

1.2 Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 1 wird als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Kom-ma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugelos. Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil gleich guter oder schlechterer Testergebnisse. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren entsprechend der Häufigkeitsver-teilung der Testwerte derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfah-ren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nr. 1.1 gilt. Da-bei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerberinnen und Bewerber der betreffenden Notengruppe berechnet, wobei je-weils auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Umfaßt die Notengruppe we-niger als 50 zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber, werden benach-barte Notengruppen so lange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens die Zahl 50 erreicht ist. Der Testwert ist der Wert, für den der zugeloste Vom-Hun-dert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach Satz 4 und 5 be-stimmt sind. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden der nach Nr. 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \cdot \frac{T - \overline{T}}{s_T}$$

$$SN = 100 + 10 \cdot \frac{\overline{N} - N}{s_N}$$

dabei ist \overline{T} beziehungsweise \overline{N} der Mittelwert und s_T beziehungsweise s_N die Standardabweichung der Testwerte beziehungsweise der Durchschnittsnoten aller Bewerberinnen und Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswahl-erheblich ist. Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder. Bei der Berechnung von Mittel-wert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Wintersemester 1993/94
(Zulassungszahlenverordnung 1993/94*)

Vom 5. Juli 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I
S. 159) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 1993/94 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)
oder künstlerischer Abschlußprüfung

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	213	0	202	0	202	0	202	0		
Biologie	131	0	104	0						
Elektrotechnik	435									
Informatik	170									
Maschinenbau	380									
Psychologie	56	0	56	0						
Wirtschaftsinformatik	70	0	63	0						
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	95	0	83	0						
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	170	0	149	0						
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	130	0	110	0	110	0				
Elektrotechnik mit den Studien- richtungen Automatisierungs- technik, Energietechnik und Telekommunikation	345	0	265	0	265	0				
Industriedesign	40	0	40	0	40	0	40	0		
Industriedesign für Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), die keine sonstige Hoch- schulzugangsberechtigung besitzen	4									
Informatik	135	0	105	0	105	0				
Information und Dokumentation	60	0	50	0	50	0				
Innenarchitektur mit berufs- praktischen Semestern	50	0	45	0	45	0				
Kommunikationsdesign	75	0	75	0	75	0	75	0		

*) GVBl. II 70-173

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 5 HHG, die keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung besitzen	5									
Maschinenbau	165	40	110	40	110	40				
Sozialpädagogik	145									
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main										
Betriebswirtschaftslehre	400	340	340	340	340	340	340	340		
Biochemie	0	0	0	16	8	8	8	8		
Biologie	180	0	169	0	169	0	169	0		
Informatik	160	0								
Lebensmittelchemie	21	15	15	15	15	15	15	15		
Medizin	180	180	180	180	155	155	155	155	155	155
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	25	25	25	25						
Pharmazie	75	60	60	60	60	60	60	60		
Psychologie	45	45	45	45	45	45	45	45		
Rechtswissenschaft	570									
Theater-, Film- und Medienwissenschaft	40	0	40	0	0	0	0	0		
Volkswirtschaftslehre	120	120	120	120						
Wirtschaftspädagogik	25	25	25	25						
Zahnmedizin	53	47	47	47	47	47	47	47	47	47
4. Fachhochschule Frankfurt am Main										
Architektur	87	86	86	86	86	86				
Elektrotechnik	165	40	110	40	110	40				
Informatik	70	0	40	0	40	0				
Maschinenbau	155	0	105	0	105	0				
Pflegewissenschaften	30	0	0	0	0	0				
Sozialarbeit	150	90								
Sozialpädagogik	180	0	150							
Wirtschaft	160	120	160	120	160	120				
5. Fachhochschule Fulda										
Haushalts- und Ernährungswirtschaft	75									
Informatik	135	0	100							
Lebensmitteltechnologie	40									
Sozialwesen	260									
Wirtschaft mit berufspraktischem Semester	130	40	120	40	120	40	120	40		
6. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Anglistik (Diplom)	100	0	100	0						
Betriebswirtschaftslehre	260									
Biologie	115	0	115	0	115	0	115	0		
Drama, Theater, Medien	26	0	26	0						
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	130	130	130	130						
Medizin	168	168	168	168	150	150	150	150	150	150
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	40	30	25	12						

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ökonomie	130									
Psychologie	117	0	117	0						
Rechtswissenschaft	300									
Romanistik (Diplom)	65	0	65	0						
Russistik (Diplom)	30	0	0	0	0	0	0	0		
Tiermedizin	210	0	210	0	210	0	210	0	210	0
Volkswirtschaftslehre	40									
Zahnmedizin	30	29	29	29	29	29	29	29	29	29
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	165	50	110	50	110	50				
Elektrotechnik, Studienort Gießen	165	40	110	40	110	40				
Informatik	80	0	80	0	80	0				
Maschinenbau, Studienort Friedberg	75	50	75	50	75	50				
Maschinenbau, Studienort Gießen	145	50	75	50	75	50				
Technisches Gesundheitswesen	90	90	90	90	90	90				
Wirtschaft	140	55	140	55	140	55				
Wirtschaftsingenieurwesen	100	60	100	60	100	60				
8. Gesamthochschule Kassel										
Architektur	106	0	106	0	106	0	106	0		
Biologie	60	0	60	0	60	0	60	0		
Elektrotechnik	200	0	200	0	200	0	200	0		
Landschaftsplanung	67	0	67	0	67	0	67	0		
Sozialwesen	330	0	330	0	330	0	330	0		
Stadtplanung	32	0	32	0	32	0	32	0		
Wirtschaftswissenschaften	320	0	320	0	320	0	320	0		
9. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	280									
Biologie	135	0	125	0	125	0	125	0		
Humanbiologie	42	0	35	0						
Informatik	60									
Medizin	150	150	150	150	130	126	126	126	126	126
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	24	24	24	24						
Pharmazie	90	82	82	82	82	82	82	82		
Psychologie	107	0	104	0	104	0	104	0		
Rechtswissenschaft	300									
Volkswirtschaftslehre	60									
Zahnmedizin	36	31	31	31	31	31	31	31	31	31
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	50	46	46	46	46	46				
Elektrotechnik	180									
Fernsehtechnik	30	30	30	30	30	30				
Gartenbau	55	0	50	0	50	0				
Informatik	120	0	85	0	85	0				
Innenarchitektur	35	35	35	35	35	35				
International Business Administration	45	45	45	45	0	0	0	0		
Kommunikationsdesign	32	32	32	32	32	32				
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 5 HHG, die keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung besitzen.	3									
Landespflege	40	0	35	0	35	0				
Maschinenbau	180									
Medienwirtschaft	30	0	0	0	0	0	0	0		
Sozialwesen	150	0	120	0	0	0	0	0		
Weinbau/Getränketechnologie	85	0	82	0	82	0				
Wirtschaft	130	70	100	50	100	50				

F. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4						
1. Fachhochschule Frankfurt am Main Wirtschaftsingenieurwesen	35	0								
2. Fachhochschule Fulda Europäische Unternehmensführung	16	0								
3. Justus-Liebig-Universität Gießen Weinbau und Oenologie	10									
4. Gesamthochschule Kassel Ökologische Umweltsicherung Supervision	0 35	60 0								

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 5. Juli 1993 (GVBl. I S. 289), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 1994 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1993

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

Vierte Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus“*)

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294, 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1992 (GVBl. I S. 617), wird für die in Karten im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1–3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 6300 Gießen, sowie bei den Kreisauschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Gießen, Ostanlage 39, 6300 Gießen, des Hochtaunuskreises, Taunusstraße 5, 6380 Bad Homburg, des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar, des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 6250 Limburg, des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1–5,

6238 Hofheim am Taunus, des Rheingau-Taunus-Kreises, Badweg 8, 6208 Bad Schwalbach, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 6360 Friedberg (Hessen), und bei den Magistraten — untere Naturschutzbehörde — der Stadt Bad Homburg, Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg, der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, der Stadt Gießen, Berliner Platz 3, 6300 Gießen, der Stadt Wetzlar, Weißadlergasse 12, 6330 Wetzlar, und der Stadt Wiesbaden, Luisenstraße 23, 6200 Wiesbaden, befindlichen, das „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ betreffenden Abschriften. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

In § 1 Abs. 3 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ werden die Anschriften

- a) der oberen Naturschutzbehörde Darmstadt „Orangerieallee 12“ durch die Anschrift „Wilhelminenstraße 1–3“,
 - b) der oberen Naturschutzbehörde Gießen „Bahnhofstraße 40“ durch die Anschrift „Eichgärtenallee 1“,
 - c) der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wiesbaden „Kapellenstraße 99“ durch die Anschrift „Luisenstraße 23“
- ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1993

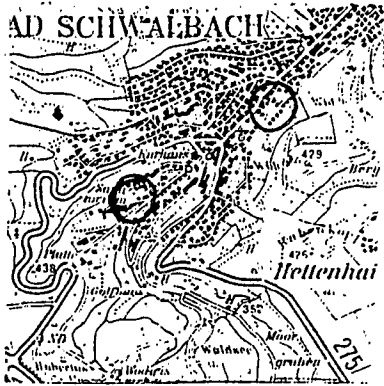
Der Hessische Minister für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II —

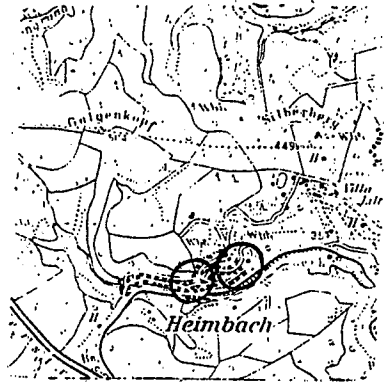
Anlage

Anlage 2 zur Änderungsverordnung
zum „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 23. Juni 1993

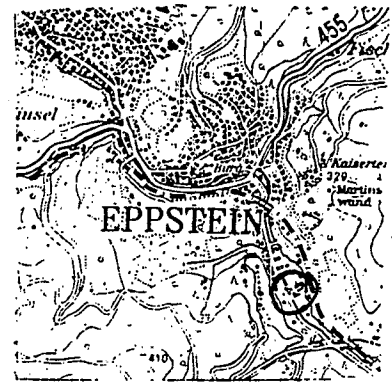
Blatt 1



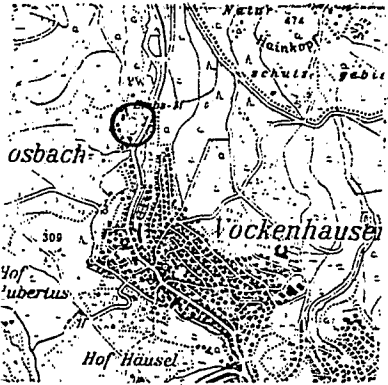
Bad Schwalbach



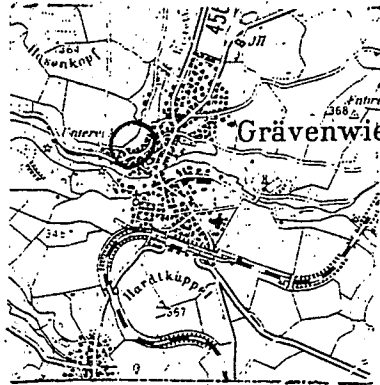
Bad Schwalbach



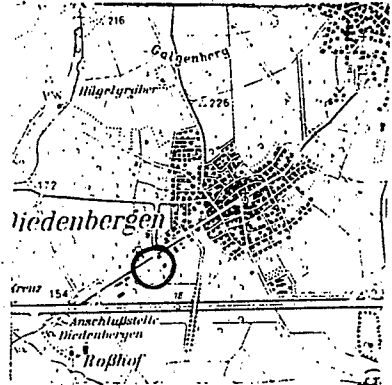
Eppstein



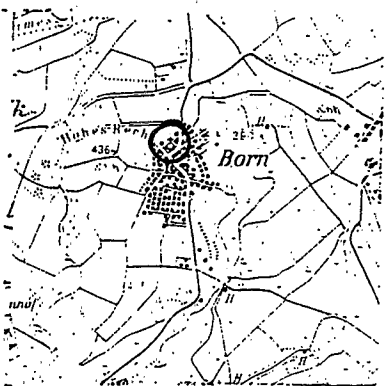
Eppstein



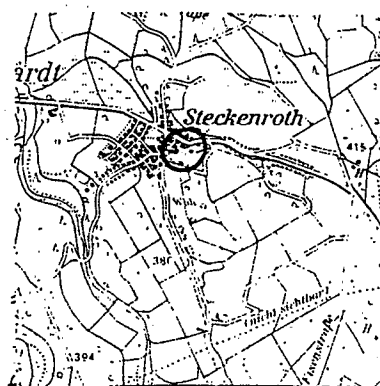
Grävenwiesbach



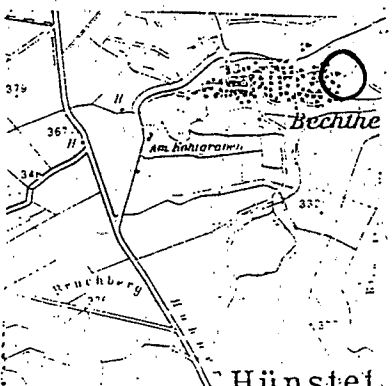
Hofheim



Hohenstein

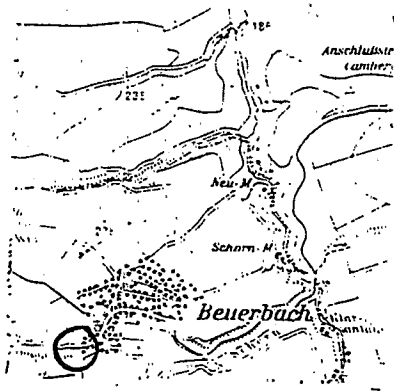


Hohenstein

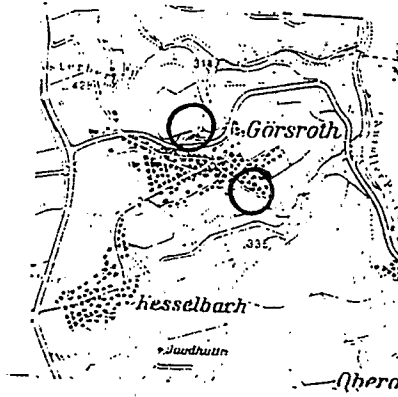


Hünstetten

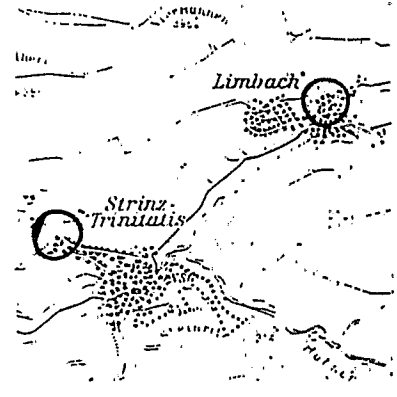
Anlage 2 zur Änderungsverordnung
zum „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 23. Juni 1993



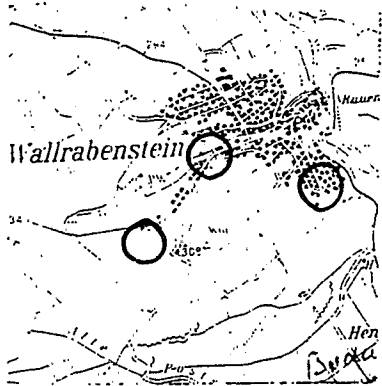
Hünstetten



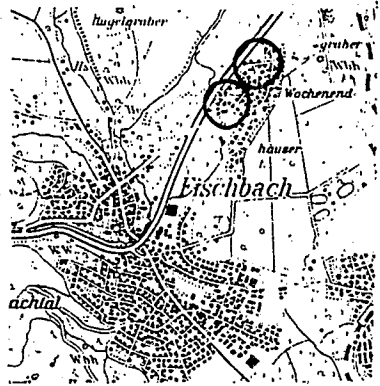
Hünstetten



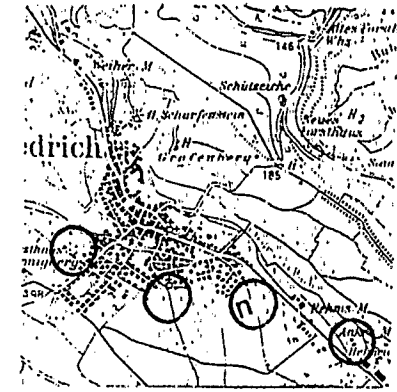
Hünstetten



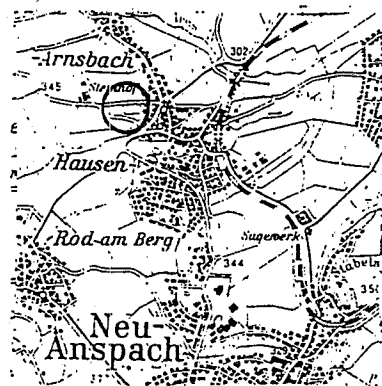
Hünstetten



Kelkheim



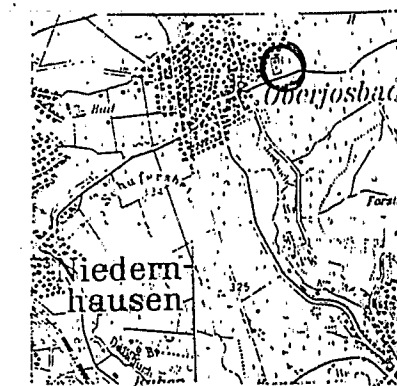
Kiedrich



Neu-Anspach



Niedernhausen



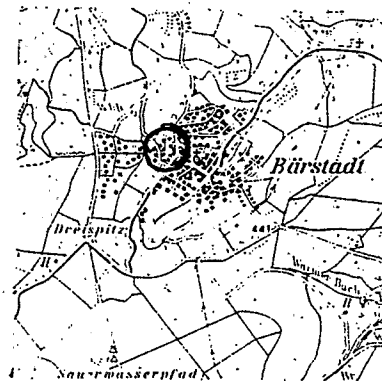
Niedernhausen

Anlage 2 zur Änderungsverordnung
zum „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 23. Juni 1993

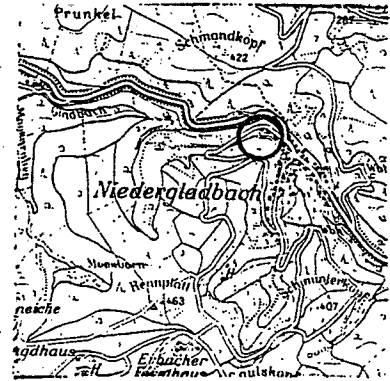
Blatt 3



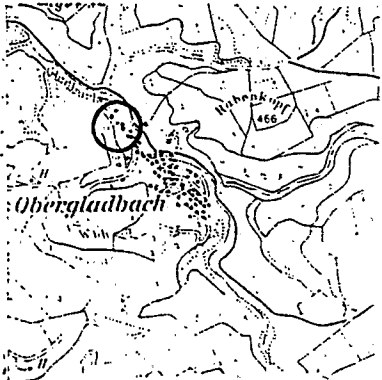
Oberursel



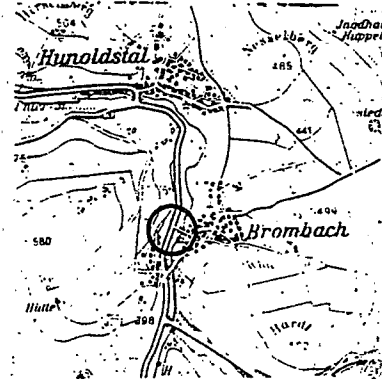
Schlangenbad



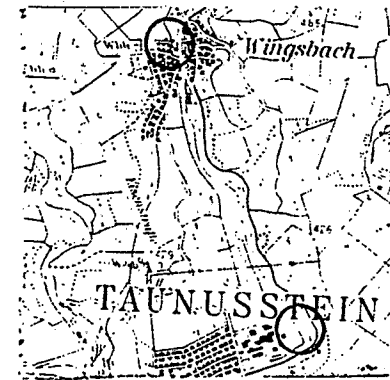
Schlangenbad



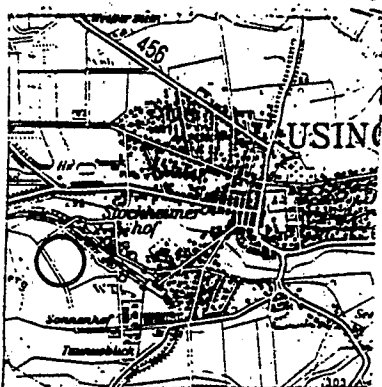
Schlangenbad



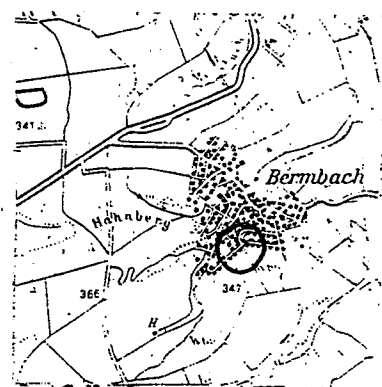
Schmitten



Taunusstein



Usingen



Waldems

Auszüge aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000

Blätter L 5714, L 5716, L 5912, L 5914, L 5916

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgironummer: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abonnementverwaltung: RZS-Abonnementverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
14,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.